

# Preisblatt

## Sonderabkommen für Wärmespeicher-Raumheizung und Elektro-Warmwasserbereitungsanlagen

gültig ab 1. Januar 2021

<b>1</b>	<b>Arbeitspreis</b> (verbrauchsabhängig)		<b>Netto<sup>1</sup></b> <b>Cent/kWh</b>	<b>Brutto</b> <b>Cent/kWh</b>
1.1	<b>Gesonderte Messung<sup>2</sup></b> Einfachtarif (ohne Schwachlastregelung <sup>3</sup> )		18,94	22,54
1.2	<b>Gemeinsame Messung<sup>4</sup></b> Doppeltarif (mit Schwachlastregelung <sup>3</sup> )	Hochtarif (HT) Niedertarif (NT)	23,62 19,23	28,11 22,88
<b>2</b>	<b>Verrechnungspreise<sup>5</sup></b> (zeitanteilig)		<b>Netto<sup>1</sup></b> <b>Euro/Jahr</b>	<b>Brutto</b> <b>Euro/Jahr</b>
2.1	Eintarifzähler (ET)		62,50	74,38
2.2	Doppeltarifzähler (DT)		66,81	79,50
2.3	moderne Messeinrichtung (mME)		66,81	79,50
2.4	Zähler mit Fernschaltfunktion		140,00	166,60
2.5	Stromwandlersatz (zusätzlich zum Zähler)		50,00	59,50

Die Stadtwerke liefern dem Kunden im Rahmen der TAB (Technische Anschlussbedingungen) und dieses Sonderabkommens elektrische Energie für den Betrieb der genehmigten Speicherheizungen. Ein Anspruch auf Versorgung zu den Bedingungen dieses Sonderabkommens besteht nicht. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Kundenanlage bei gesonderter Messung im Falle einer Spitzenbelastung ohne vorherige Ankündigung automatisch abzuschalten. Jede Änderung an der Kundenanlage ist den Stadtwerken schriftlich zu melden und bedarf einer neuen Genehmigung.

Die Bedingungen für dieses Sonderabkommen treten in Kraft nach Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Anschlusskosten und sobald die Abnahme der Kundenanlage keine Beanstandungen ergab. Die SWRO sind berechtigt, dieses Sonderabkommen fristlos zu kündigen und die Versorgung zu den Bedingungen dieses Sonderabkommens einzustellen, wenn trotz Abmahnung wesentliche Bestimmungen dieses Sonderabkommens nicht in der von den SWRO festgelegten Frist von mindestens zwei Wochen nach Ankündigung erfüllt werden.

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Telefon +49 8031 365-2626  
Telefax +49 8031 365-2700

versorgung@swro.de  
www.swro.de

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
IBAN DE83 7115 0000 0000 0056 94  
BIC BYLADEM1ROS

Registergericht Traunstein HRB 16114  
Gläubiger-ID DE24 SRV0 0000 0033 20  
USt-IdNr. DE239851078  
Sitz der Gesellschaft Rosenheim

Geschäftsführer  
Dr.-Ing. Götz Brühl  
Vorsitz im Aufsichtsrat  
Oberbürgermeister Andreas März

<b>3 Umstellung des jährlichen Abrechnungszyklus nach Kundenwunsch auf <sup>6</sup></b>		<b>Netto<sup>1</sup> Euro/Stück</b>	<b>Brutto Euro/Stück</b>
3.1	halbjährlich (eine zusätzliche Abrechnung pro Jahr)	6,30	7,50
3.2	vierteljährlich (drei zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)	6,30	7,50
3.3	monatlich (elf zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)	6,30	7,50

  

<b>4 Verzugskosten</b>		<b>Netto Euro</b>	<b>Brutto Euro</b>
4.1	Kosten für Mahnung	1,00 <sup>7</sup>	1,00
4.2	Kosten für die Einstellung der Versorgung	40,60 <sup>7</sup>	40,60
4.3	Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung	40,60 <sup>1</sup>	48,31
4.4	zusätzliches Entgelt bei Ratenvereinbarung, je Rate	3,00 <sup>7</sup>	3,00

  

<b>5 Ermittlungsentgelt</b>		<b>Netto<sup>1</sup> Euro</b>	<b>Brutto Euro</b>
5.1	Ermittlungsentgelt durch das Einwohnermeldeamt Rosenheim	5,00	5,95
5.2	Ermittlungsentgelt bundesweit	10,00	11,90

Energieträgermix 2019 gemäß §42 EnWG

	Standard Stromprodukte	Gesamt Unternehmen	Gesamt Deutschland
Kernenergie	8,1%	9,5%	13,5%
Kohle	17,2%	20,5%	29,0%
Erdgas	12,4%	14,8%	11,9%
sonstige fossile Energieträger	1,7%	2,0%	1,3%
sonstige erneuerbare Energien	0,3%	3,1%	40,4%
Erneuerbare Energien finanziert aus der EEG-Umlage	60,3%	50,1%	3,9%
CO <sub>2</sub> -Emission g/kWh	221	263	352
Radioaktiver Abfall g/kWh	0,0002	0,0003	0,0004

<sup>1</sup> Zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Verbrauch der Speicherheizung wird getrennt vom Verbrauch der sonstigen Anlagen gemessen.

<sup>3</sup> Schwachlastregelung: es gelten die Schwachlastzeiten des Netzbetreibers Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH.

<sup>4</sup> Verbrauch der Speicherheizung und der sonstigen Anlagen werden über einen Zähler gemessen.

<sup>5</sup> Entfällt bei direkter Rechnungsstellung durch den Messstellenbetreiber an den Kunden.

<sup>6</sup> Um eine unterjährige Abrechnung erstellen zu können, müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

<sup>7</sup> Die genannte Kosten unterliegen nicht der Steuerpflicht.